

Sausitzisches  
**S** a g a z i n,

Drittes Stück, vom 14<sup>ten</sup> Februar, 1781.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Beantwortung der Frage:

Ob einer Braut, welche vorher mit ihrem ersten Bräutigam auf dem Bette getraut worden, und dieser darauf so fort verstorben, bey ihrer vorsehenden anderweitigen Verheurathung das Tragen eines Jungfer- und Brautkranzes verstattet werden könne?

Wohlehrwürdiger ic.

Werthgeschätzter Freund,

**E**s eräuet sich in Ihrer anvertrauten Kirchgemeine, wie ich aus Ihrer geneigten Zuschrift ersehen, der unvermuthete Fall, daß, da vor weniger Zeit Ursula N. mit Martin N. auf dieses letztern Sterbebette, als dessen versprochene Braut und nach erfolgten Aufgeboth, getraut worden, und dieser darauf so fort verstorben, genannte Ursula gegenwärtig sich anderweit mit Hannß N. ehelich versprochen, auch diese Heurath mit ehesten vollziehen, dabey aber streitig werden will, daß die Braut beym Aufgeboth und bey der Trauung einen Kranz zu tragen verlangt. Sie, mein Bester, sind hieben, wie der Hr. Collator, unschlüssig, ob dergleichen Kranztragen der Braut zu erlauben sey, oder nicht? und heischen von mir, als Gerichtsverwalter, meine rechtliche Meinung zu eröffnen.

Wie nun Rechtens ist, daß ein Brautkranz blos und eigentlich ein Zeichen